



**Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (86.),
Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (69.)**

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

18. November 2015

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:00 Uhr bis 10:53 Uhr

Vorsitz: Günter Garbrecht (SPD)

Protokoll: Eva-Maria Bartylla

Verhandlungspunkt:

**Erstes allgemeines Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in
Nordrhein-Westfalen**

3

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/9761

– öffentliche Anhörung –

Stellungnahmen 16/3130, 16/3136, 16/3137, 16/3138, 16/3147, 16/3151,
16/3159, 16/3160, 16/3163, 16/3164, 16/3166, 16/3167, 16/3169, 16/3170,
16/3171, 16/3172, 16/3173, 16/3174, 16/3175, 16/3183, 16/3184, 16/3185,
16/3186, 16/3194, 16/3195, 16/3199, 16/3202, 16/3211, 16/3212, 16/3218,
16/3219, 16/3220, 16/3223

Zuschrift 16/831

Nach Durchführung eines Teils der Anhörung teilt der Vorsit-
zende als Ergebnis einer während einer Sitzungsunterbre-

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (86.)

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (69.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

18.11.2015

Bar

chung durchgeführten Besprechung mit den Ausschussmitgliedern mit, dass die Anhörung für heute beendet wird und ein neuer Termin für die Anhörung anberaumt wird. Denn dieses Gesetz zu beraten und Menschen mit Behinderungen von der Teilnahme daran auszuschließen, widerspricht den Grundsätzen des zur Diskussion stehenden Gesetzes.

* * *

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (86.)

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (69.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

18.11.2015

Bar

Aus der Diskussion

Erstes allgemeines Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/9761

– öffentliche Anhörung –

Stellungnahmen 16/3130, 16/3136, 16/3137, 16/3138, 16/3147, 16/3151, 16/3159, 16/3160, 16/3163, 16/3164, 16/3166, 16/3167, 16/3169, 16/3170, 16/3171, 16/3172, 16/3173, 16/3174, 16/3175, 16/3183, 16/3184, 16/3185, 16/3186, 16/3194, 16/3195, 16/3199, 16/3202, 16/3211, 16/3212, 16/3218, 16/3219, 16/3220, 16/3223

Zuschrift 16/831

Vorsitzender Günter Garbrecht: Meine Damen und Herren! Ich begrüße Sie alle ganz herzlich zu unserer Anhörung. Der Gesetzentwurf der Landesregierung wurde in der 93. Plenarsitzung am 30. September an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales federführend und an den Ausschuss für Schule und Weiterbildung sowie an den Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend überwiesen.

(Es folgen organisatorische Hinweise.)

Ganz zu Anfang muss ich Ihnen als Ausschussvorsitzender gestehen, es ist eine Peinlichkeit für den Ausschuss und für das Parlament, dass wir nicht von Anfang an gerade bei den Beratungen dieses Gesetzes dafür sorgen konnten, dass auch ein Gebärdendolmetscher zur Verfügung steht. Das ist ein Stückchen weit mangelnde Vorausschau von uns. Aber gleichzeitig war natürlich mit der Übersendung der Einladung auch die Frage verbunden, ob Gebärdendolmetscherdienste in Anspruch genommen werden müssen. Das ist leider sehr verspätet erfolgt.

Ich habe den Damen und Herren Obleuten deshalb vorgeschlagen, dass wir für den Personenkreis der Gehörlosen, den Gehörlosensportverband und den Landesverband der Gehörlosen Nordrhein-Westfalen, noch einen gesonderten Anhörungstermin durchführen, bei dem auch ein Gebärdendolmetscher zur Verfügung steht, damit auch dieses Manko ausgeräumt wird. Ich bitte noch einmal um Verständnis für diesen etwas ungewöhnlichen Weg.

(Es folgen weitere organisatorische Hinweise.)

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (86.)

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (69.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

18.11.2015

Bar

Peter Preuß (CDU): Meine sehr verehrten Damen und Herren! Herr Vorsitzender! Es ist natürlich außerordentlich bedauerlich, dass heute kein Gebärdendolmetscher zur Verfügung steht. Wir halten es grundsätzlich für problematisch, eine Anhörung durchzuführen, wenn eine Gruppe, die durch einzelne Regelungen maßgeblich von dem Gesetz betroffen ist, der Anhörung nicht folgen kann. Das ist natürlich schon wichtig zu hören bzw. wahrzunehmen, was andere Sachverständige oder Abgeordnete sagen. Wir wollen das aber heute nicht aufhalten. Wir werden das im Obleutegespräch entsprechend bewerten.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Herzlichen Dank, Herr Kollege Preuß, für das Verständnis.

Ich rufe den Art. 1 § 1 des Gesetzes auf: Ziele.

Dazu eröffne ich die erste Fragerunde.

Peter Preuß (CDU): Herr Vorsitzender! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Zunächst einmal seitens der CDU-Fraktion ein herzliches Dankeschön an die Verbände und Sachverständigen für die sehr umfangreichen Stellungnahmen. Wir behandeln ja hier – wenn man das so sagen kann – das Herzstück der Umsetzungsverpflichtung der Landesregierung, die seit 2009 in Deutschland geltende UN-Behindertenrechtskonvention in Landesrecht umzusetzen. Deshalb wollen wir uns sehr ausführlich auch mit den Stellungnahmen im Detail befassen.

Wenn ich das richtige sehe, wird durchgehend Kritik an dem Gesetzentwurf geäußert. Ich nenne zwei Zitate.

Insgesamt zeugt der Umgang mit dem zentralen Thema des Barriereabbaus im Entwurf erneut vom mangelnden Willen der Landesregierung, sich dieser Aufgabe ernsthaft zu stellen.

Das andere ist die Äußerung:

Es ist nicht unsere Aufgabe, selbst Barrierefreiheit durchsetzen zu müssen. Es ist Aufgabe staatlicher Daseinsfürsorge, die durch das Land und alle Träger öffentlicher Belange verbindlich gewährleistet werden muss.

Gerade vor diesem Hintergrund der Kritik ist es uns wichtig, Fragen zu klären und uns intensiv mit dem Gesetzentwurf auch im Detail zu befassen. Daraus folgen zwei Fragen.

Die erste Frage möchte ich an Herrn Dr. Spörke richten. Der Sozialverband Deutschland hält das ganze Inklusionsstärkungsgesetz für überflüssig. Denn es gibt bereits ein Behindertengleichstellungsgesetz. Könnten Sie das bitte mal näher erläutern? Um welche Regelungen im Entwurf geht es, die eigentlich im BGG verordnet sein müssten?

Die zweite Frage geht auch an Herrn Dr. Spörke, aber auch an die kommunalen Spitzenverbände. Mich interessiert Ihre Einschätzung zu der Frage der finanziellen Ver-

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (86.)

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (69.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

18.11.2015

Bar

pflichtungen des Landes und der Kommunen in dem Zusammenhang vor dem Hintergrund der Konnexität bzw. der im Gesetz ja nicht vorhandenen geregelten Konnexität. Wie ist damit umzugehen?

Dann habe ich noch eine Unterfrage, die auch im Zusammenhang steht mit der Konnexität: Wie ist es zu bewerten, dass im Gesetzentwurf eine Reihe von unbestimmten Rechtsbegriffen vorhanden ist und vieles unverbindlich bleibt? Wie ist das vor dem Hintergrund der Konnexität bzw. der finanziellen Herausforderungen einzuschätzen?

Josef Neumann (SPD): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich habe unter dem Gesichtspunkt „Ziele“ auch einige Fragen. Zunächst aber bedanke ich mich für die sehr vielen ausführlichen Stellungnahmen, die auf viele einzelne Aspekte eingehend eingehen.

Ich habe eine Frage an den SoVD, aber auch an Herrn Dr. Harry Fuchs. Ziel muss es ja sein, die UN-Behindertenrechtskonvention auf die Länderebene herunterzubrechen. Der SoVD hat sich ja in vielen Punkten durchaus kritisch geäußert. Ist aus Ihrer Sicht infrage gestellt, dass ein Inklusionsstärkungsgesetz diesen Zielen nützt? Denn letztendlich müssen wir uns natürlich die Fragen stellen: Wie setzen wir das vor Ort um? Welche Möglichkeiten haben wir? – Die Landesregierung hat ja das große Anliegen, die Inklusion auf allen gesellschaftlichen Ebenen im Land umzusetzen. Kommt man mit diesem Vorschlag und mit diesem Art. 1 diesem Ziel einen großen Schritt näher?

Manuela Grochowiak-Schmieding (GRÜNE): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Die Grünen bedanken sich ebenfalls bei den Expertinnen und Experten dafür, dass sie uns hier zur Verfügung stehen, um noch weitere Fragen zu klären.

Meine Frage richtet sich an die Vertreter des SoVD und der LAG Freie Wohlfahrtspflege. Würden Sie es unterstützen, dass sich die Vorbildfunktion des Landes im Gesetzestext niederschlagen sollte? Der Geltungsbereich bezieht sich ja auf die Träger öffentlicher Belange. Aber im Grunde genommen ist ja gesellschaftliche Inklusion eine Querschnittsaufgabe, die die gesamte Gesellschaft betrifft. Insofern sind natürlich alle Teile der Gesellschaft und des Gemeinwesens gefragt, Barrierefreiheit herzustellen und an der inklusiven Gesellschaft mitzuwirken. Wäre es richtig, die Vorbildfunktion des Landes hier explizit zu erwähnen?

Ulrich Alda (FDP): Auch die FDP dankt Ihnen für die umfangreichen Ausführungen, die Sie gemacht haben.

Ich habe eine Frage zum Thema „Ziele“ an die Lebenshilfe NRW, Herrn Christoph Esser. Ich zitiere: Nicht nur Träger öffentlicher Belange müssen verpflichtet werden, sondern auch alle Bereiche der Gesellschaft, auch Gerichte, Staatsanwaltschaften. Überwachungs- und Sanktionsmöglichkeiten fehlen. – Mich interessiert, was Sie darunter verstehen.

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (86.)

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (69.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

18.11.2015

Bar

Dann habe ich eine Frage an die kommunalen Spitzenverbände zum Thema „Ziele“. Welche Auswirkungen erwarten Sie insgesamt im Hinblick auf die kommunale Selbstverwaltung?

Torsten Sommer (PIRATEN): Erstmal auch von der Piratenfraktion vielen Dank für die eingereichten Stellungnahmen! Das ist alles doch sehr umfangreich. Das ist aber auch ein sehr umfangreiches Thema.

Ich habe eben anhand der Fragen der Kollegen festgestellt, dass wir gerade nicht nur zu § 1 Fragen stellen, sondern wohl auch zu § 2. Das kam mir jedenfalls so vor.

Den Fragen des Kollegen Preuß möchte ich mich ausdrücklich anschließen.

Ich habe eine ergänzende Frage an die Blinden- und Sehbehindertenvereine, an den Landesjugendring und die Lebenshilfe NRW. In einer der Stellungnahmen ist explizit erwähnt worden, dass die Bereiche Freizeit, Sport und vor allen Dingen Ehrenamt aus dem Gesetz ausgenommen sind bzw. nicht deutlich genannt sind. Wie hätten Sie das sinnvoll im Gesetz am besten verankert?

Rudolf Boll (Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen) (Stellungnahme 16/3194): Wenn ich Ihre Frage, Frau Grochowiak-Schmieding, richtig verstanden habe – alleine schon akustisch –, war sie gerichtet auf die generelle Zielrichtung des Gesetzes und spezifisch auf die Frage, ob die Vorbildfunktion des Landes ausreichend ausgewiesen ist.

Was die generelle Zielrichtung des Gesetzes angeht, haben wir das sehr grundsätzlich befürwortet. Insbesondere vor dem Hintergrund der vielen Soll-Formulierungen und der angestrebten Konnexität können wir uns aber vorstellen, dass das Land in seiner Vorbildfunktion deutlicher ausgewiesen würde. Das wäre aber vermutlich auch mit mehr Muss-Bestimmungen versehen und mit einer höheren Präzisierung an verschiedenen Stellen.

Andererseits – das betrifft dann auch das Grundsätzliche –: Bei einer Reihe von sehr positiven Erklärungen, die enthalten sind, also der Verstetigung insbesondere rund um den Inklusionsbeirat, der Beauftragung des Instituts für Menschenrechte und einiger weiterer Dinge, sehen wir und erkennen wir durchaus an, dass die Vorbildfunktion des Landes gewollt ist.

Dr. Christian von Kraack (Städte- und Gemeindebund NRW) (Stellungnahme 16/3211): Ich beziehe mich auf die Fragen von Herrn Preuß und Herrn Alda.

Herr Preuß hatte gefragt, wie unsere Einschätzung aussieht zur Frage der finanziellen Verpflichtungen, insbesondere auch der Kommunen, vor dem Hintergrund, dass dem Gesetz natürlich keine Kostenfolgeabschätzung beigelegt ist und im Weiteren auch unbestimmte Rechtsbegriffe im Gesetz an vielen Stellen verwendet werden.

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (86.)

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (69.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

18.11.2015

Bar

Hier ist natürlich verfahrensrechtlich darauf hinzuweisen, dass nach dem KonnexAG – das ist insofern eine Ausprägung von Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung – eine Kostenfolgeabschätzung zwingende Voraussetzung eines verfassungsmäßigen Gesetzgebungsverfahrens ist.

Hier liegt keine Kostenfolgeabschätzung vor. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs aus dem Jahr 2010 vom März zur Kommunalisierung der Umwelt- und Versorgungsverwaltung würden wir daraus schließen, dass wir hier schon ein Problem haben, das separat vor dem Verfassungsgerichtshof aus Verfahrensgründen rügbar wäre.

Das zum Ersten: der Ausfall der Kostenfolgeabschätzung an sich.

Natürlich erwarten wir trotzdem faktisch hohe kommunale Folgen, wenn man das Gesetz wortwörtlich umsetzt, es sei denn, man beginnt, es zu interpretieren. Hier macht sich unsere Fragestellung insbesondere an § 7 des grundsätzlichen Inklusionsgrundsatzgesetzes fest. Dort ist nämlich vorgesehen, dass zumindest für das Land eine schrittweise Umsetzung von Verpflichtungen möglich ist. Für die kommunale Seite ist das dort nicht ausdrücklich vorgesehen, sodass man dann im Rückkehrschluss schließen könnte, die kommunale Seite müsste sofort umsetzen und das Land dürfte es schrittweise tun. Das wäre § 7 Abs. 3. Wäre das so, erwarten wir sehr hohe Kosten, die wir nicht beziffern können. Es liegt ja keine Kostenfolgeabschätzung vor.

Natürlich ist davon auszugehen, dass man die Wesentlichkeitsschwelle von 4,5 Millionen € landesweit sehr schnell übersteigen wird. Man muss sich vor Augen führen, dass alleine im Bereich des ÖPNV die Barrierefreiheit einer einzigen Haltestelle bei entsprechender Beleuchtung, etc. leicht 50.000 € kosten kann. Bei der Vielzahl von Haltestellen landauf, landab kann man sich leicht vorstellen, wie schnell man 4,5 Millionen € erreicht.

Wir finden, das ist ein sehr leichtfertiger Umgang des Landes mit dem Instrument des Art. 78 Abs. 3, mit der Frage der Konnexität, der nicht dem entspricht, was ja alle Fraktionen übergreifend 2004 in die Landesverfassung geschrieben haben.

Das andere – das ist dann interpretationsfähig – ist die Frage des Gestaltens im Behindertengleichstellungsgesetz. Da ist es tatsächlich so, dass man natürlich interpretieren kann. Das müssten wir wohl als kommunale Seite auch tun angesichts dieser riesigen Belastungen, die ansonsten folgen würden.

Da ist beispielsweise bei Barrierefreiheit davon die Rede, dass Zugänge barrierefrei gestaltet werden sollen. Daraus würden wir dann, um Kosten zu vermeiden, auf keinen Fall einen konkreten Umbauftrag ableiten, sondern ein Gestalten, wie es auch bisher ist bei Neubauten und bei wesentlichen Veränderungen bestehender Anlagen, aber nicht mehr als das. Mehr können wir vor dem Hintergrund der aktuellen Finanzsituation der Kommunen, die ja auch im Bereich Flüchtlinge mehr als überstrapaziert ist, nicht tun.

Das sind also unsere Punkte, die Einschätzung zur Konnexität.

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (86.)

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (69.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

18.11.2015

Bar

Die Unbestimmtheit von Begriffen ist natürlich das, was bei uns die Interpretation möglich macht. Dahin müssten wir uns wohl auch retten.

Gleichzeitig stellt das natürlich die Frage nach guter Gesetzgebung. Denn es gibt natürlich auch im Grundgesetz – das gilt natürlich auch für das Land – einen Bestimmtheitsgrundsatz für Gesetze. Ein Sammelsurium schwammiger Begriffe und Bekenntnisse in einem Gesetz ist nicht üblicherweise ein Akt guter Gesetzgebung.

Herr Alda hatte dementsprechend auch gefragt, welche Auswirkungen wir insgesamt jetzt in Teilbereichen auch auf die kommunale Selbstverwaltung sehen und vielleicht auch im weiteren Sinne jenseits der Finanzen. Hier kann man feststellen, dass teilweise Kosten losgetreten werden, ohne dass klar ist, dass es dafür überhaupt einen Grund gibt.

Ein besonderes Detailbeispiel sind die Wahlschablonen in Änderungen des Landeswahl- und des Kommunalwahlgesetzes, die hier vorgesehen werden. Diese Wahlschablonen gibt es ja auch bisher. Sie werden zentral hergestellt und zentral bezogen. Das hat bisher dort, wo es benötigt wurde, funktioniert. Hier soll das nun anscheinend nach der Formulierung des Gesetzes – aber auch hier ist das unbestimmt – durch 427 Gebietskörperschaften getrennt erfolgen, was erst einmal Kosten auslöst und zweitens möglicherweise einen riesigen Aufwand löst, ohne dass das gebraucht wird. Denn nach unserer Rückmeldung aus den kreisfreien Städten und den Kreisen ist bei den vergangenen überregionalen Wahlen davon quasi kein Gebrauch gemacht worden. Das kann natürlich davon abhängen oder damit verbunden sein, dass bisher vielleicht nicht so bekannt war, dass diese Wahlschablone über die Landesbehindertenverbände bezogen werden konnte. Jedenfalls ist das quasi nicht genutzt worden.

In jedem Fall müsste daher bei einer Präzisierung dieser Änderung im Kommunalwahlgesetz und Landeswahlgesetz klargestellt werden, dass der Bezug auch weiterhin über die Landesverbände der Behinderten erfolgt, die auch die entsprechenden Druckvoraussetzungen technisch haben. Das können wir dezentral überhaupt nicht machen. Unsere eigenen Inhouse-Druckereien sind darauf nicht vorbereitet. Wenn wir die daraufhin umbauen müssten, müssten wir wohl auch hier über Konnexität sprechen.

Das Nächste ist eine allgemeine Atmosphäre des Misstrauens, die aus den Änderungen hervorkommt. Die Diskriminierungsbekämpfung ist natürlich immer schon unser Ziel. Aber wir können auch als Träger öffentlicher Belange auf kommunaler Seite nicht – wie es im Gesetz formuliert ist – in unserem Verantwortungsbereich abstrakt – das scheint unseren Zuständigkeitsbereich übersteigen zu sollen – allgemein die Diskriminierungsfreiheit überwachen. Wir sind keine Superaufsichtsbehörde für diesen Bereich. Wir können das höchstens im Bereich eigener Zuständigkeiten tun. Das müsste entsprechend präzisiert werden.

Das Weitere wäre die allgemeine Atmosphäre des Misstrauens, die durch die vorgesehene Beweislastumkehr produziert wird. Hier ist es ja tatsächlich so: Wenn eine Diskriminierung in irgendeiner Weise glaubhaft gemacht wird, dann muss der Träger öffentlicher Belange beweisen, dass sie nicht stattgefunden hat. Das ist ja allgemein bereits so. Das ist schon Teil einer normalen guten Strafprozessordnung, dass nicht

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (86.)

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (69.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

18.11.2015

Bar

der Beschuldigte tatsächlich seine Unschuld beweisen muss, sondern dass dessen Schuld bewiesen werden muss. Denn etwas nicht getan zu haben, lässt sich naturgemäß etwas schwieriger beweisen als jemand anderer beweisen kann, dass jemand etwas getan hat. Diese Beweislastumkehr muss aus unserer Sicht beseitigt werden, damit das Gesetz nicht nur Misstrauen schafft statt eigentlich Vertrauen im Sinne eines gemeinsamen Anliegens. Das wird ja auch von den Behindertenverbänden hervorgehoben.

Dr. Michael Spörke (Sozialverband Deutschland Nordrhein-Westfalen e. V.) (Stellungnahme 16/3151): Ich komme zuerst zu den Fragen des Abgeordneten Preuß. In der Tat: Wir haben eine generelle Kritik daran geäußert und sehen die auch sehr begründet, dass das IGG als neues Gesetz schlichtweg nicht der Regelungsort ist für das, was in diesem Gesetz jetzt geregelt wird. Aus unserer Sicht ist für diese Regelungen das BGG NRW der richtige inhaltliche Ort. Damit ist auch schon die Frage beantwortet, welche Regelungen des IGG in das BGG übernommen werden müssten. Das sind aus unserer Sicht alle, aber natürlich wesentlich schärfer und klarer formuliert als sie das jetzt sind. Jetzt haben wir ja sehr verwässerte, unklare Formulierungen, die in der Sache oftmals nicht weiterhelfen würden.

Dazu kommt – ganz wichtig –: Im jetzigen Entwurf des IGG wird ja insbesondere von Grundsätzen gesprochen mit Bezug auf die BRK. Die BRK hat aber nicht nur allgemeine Grundsätze, sondern sie beinhaltet – das ist ganz entscheidend – konkrete Gewährleistungs- und Handlungsverpflichtungen. Die sehen wir im IGG-Entwurf bisher selten und wenn, dann nur verwässert und abgeschwächt, verankert. Bei einer Übertragung in das BGG wäre hier eine Verdeutlichung und Verschärfung im Sinne der BRK notwendig.

Zum nächsten Punkt: Konnexität. Diese von mir schon beschriebene unklare und verwässerte Formulierungslage in dem Gesetzentwurf, die sich ja durch das ganze Werk komplett durchzieht, ist natürlich aus unserer Sicht darin begründet, dass man Konnexität verhindern möchte.

Diesen Ansatz der Verhinderung von Konnexitätsrelevanz sehen wir aus mehreren Gründen gar nicht als begründet an.

Erstens. Einige der sehr entscheidenden Punkte bei der Umsetzung der Behindertenrechtskonvention waren auch schon in der Vergangenheit deutsches Recht. Die Verhinderung von Diskriminierung und die Gewährleistung von Zugänglichkeit sind Punkte, die schon seit langer Zeit rechtlich verankert waren, zum Beispiel durch den entsprechenden Paragraphen im Grundgesetz, aber auch neben dem Punkt der Beteiligung von Menschen mit Behinderungen im schon bestehenden BGG NRW. Sprich: Wir haben hier schon eine Rechtslage, die genau das schon vorschreibt. Von daher handelt es sich hier auch gar nicht um neues Recht.

Zweitens. Die Behindertenrechtskonvention ist mit ihrer Verabschiedung durch Bundestag und Bundesrat in den Stand eines einfachen Bundesgesetzes gesetzt worden, was für alle staatlichen Ebenen ab diesem Punkt der Verabschiedung automatisch gilt,

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (86.)

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (69.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

18.11.2015

Bar

also natürlich auch für die Träger öffentlicher Belange jetzt schon. Von daher sehen wir nicht, wie durch diese hier vorgelegten Gesetze neue und zusätzliche Aufgaben auf die Kommunen übertragen werden. Insofern trifft auch nicht die Bedingung für Konnexität zu.

Außerdem: Da die BRK im Rang eines ordentlichen Bundesgesetzes steht, sind diese verwässerten Formulierungen, die jetzt hier vorliegen, auch letztlich ein Bruch von Bundesrecht. Landesrecht darf aber Bundesrecht gar nicht brechen. Insofern besteht hier ein Konflikt, der dazu führt, dass auch bei notwendigen klareren Formulierungen aus unserer Sicht keine Konnexitätsrelevanz besteht.

Zu den Trägern der öffentlichen Belange: Ich hatte akustisch ein bisschen ein Problem bei der Frage von Frau Grochowiak-Schmieding. Ich habe es so verstanden, dass es darum geht, wie wir die Verantwortung des Landes und der Träger der öffentlichen Belange bei der Umsetzung der BRK sehen und ob wir sie hier entsprechend verankert sehen. Dem ist nicht so. Im Entwurf wird ja vielmehr die Verantwortung dieser Träger in eine recht diffuse gesamtgesellschaftliche Aufgabe einbezogen. Aus unserer Sicht wäre es aber vielmehr so, dass alle staatlichen Ebenen ihren aus der BRK entstehenden konkreten Gewährleistungs- und Handlungsverpflichtungen umfassend nachkommen müssen mithilfe von bewusstseinsbildenden Maßnahmen, die ja auch die BRK im Rahmen dieser Gewährleistungs- und Handlungsverpflichtungen fordert, um somit dann die Gesamtgesellschaft konstruktiv anzuhalten, gemeinsam die BRK umzusetzen. Aber natürlich sind alle staatlichen Ebenen gehalten, quasi als Vorreiter zu handeln. Diese Verpflichtung des Handelnmüssens sehen wir in dem ganzen Entwurf durchgehend nicht.

Daniel Kreutz (Sozialverband Deutschland Nordrhein-Westfalen e. V.) (Stellungnahme 16/3151): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, wenn Sie gestatten, würde ich gerne noch zum Thema „Konnexität“ ergänzen: Wie Sie ja alle wissen, ist die Behindertenrechtskonvention seit 2009 Teil des deutschen Rechts und konkretisiert die allgemeinen Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen und damit auch die Grundrechte. Die Behindertenrechtskonvention selbst verlangt von den Kommunen – und den Ländern natürlich und dem Bund –, dass die Kommunen ihre Selbstverwaltung unter Beachtung der Menschen- und Grundrechte ausüben, nicht mehr und nicht weniger. Wie die Kommune das macht, welche tatsächlichen Maßnahmen sie ergreift, wie viel Finanzmittel sie in welchen Zeiträumen zur Bewältigung erforderlicher Anpassungsaufgaben bereitstellt, ist vollständig Sache der kommunalen Selbstverwaltung.

Ich hoffe, dass niemand widerspricht, wenn ich sage: Die Beachtung von Menschen- und Grundrechten ist für kommunale Selbstverwaltung weder eine neue noch eine veränderte Aufgabe, sondern von jeher eine Selbstverständlichkeit.

Deshalb fände ich es schon sehr bedenklich, wenn sich irgendwie eine Meinung durchsetzen sollte, bei der vielleicht Kommunalvertreter sagen, es tut ihnen ja leid, aber sie können Menschen- und Grundrechte nur dann beachten, wenn sie dafür zusätzliches Geld kriegen.

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (86.)

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (69.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

18.11.2015

Bar

Dieses würde auch dann gelten, wenn man die Handlungs- und Gewährleistungsverpflichtungen aller staatlichen Ebenen aus der Behindertenrechtskonvention vollständig und unverkürzt in Landesrecht übertragen würde.

Vorliegen haben wir ja diesen Fall gar nicht. Herr Dr. Spörke hat das erläutert. Warum es dann noch eine Konnexitätsdiskussion geben kann, ist für uns nicht nachvollziehbar. Leider hat mir auch der Vortrag von Herrn Dr. von Kraack an der Stelle nicht weiterhelfen können, was ich bedauere.

Christoph Esser (Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e. V.) (Stellungnahme 16/3170): Ich muss gestehen, ich bin gerade erst in den Raum gekommen. Ich habe mich aufgrund der Verkehrslage etwas verspätet. Ich würde darum bitten, dass die Frage an uns wiederholt wird, damit ich die gezielt beantworten kann und mich nicht in Allgemeinplätze verliere.

Ulrich Alda (FDP): Sie haben ja geschrieben, nicht nur Träger öffentlicher Belange müssen verpflichtet werden, sondern alle Bereiche der Gesellschaft. Sie weiten das auch explizit auf Gerichte und Staatsanwaltschaften aus und schreiben dann ja auch noch einmal: Die Überwachungs- und Sanktionsmöglichkeiten fehlen. – Da ist einfach unsere Fragestellung: Was bezwecken Sie damit? Sie wissen, dass man als Liberaler – jetzt weite ich es aus bei der zweiten Gelegenheit – bei dem Stichwort „Überwachungsstaat“ immer ein bisschen elektrisch reagiert. Vielleicht erläutern Sie uns das einfach.

(Martin Magiera [Landesverband der Gehörlosen Nordrhein-Westfalen 1899 e. V.] macht während der bisherigen Ausführungen der Anhörungsteilnehmer mit selbst geschriebenen Schildern wiederholt darauf aufmerksam, dass er den Wortbeiträgen aufgrund seiner Gehörlosigkeit nicht folgen kann und nicht an der Diskussion teilnehmen kann.)

Christoph Esser (Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e. V.) (Stellungnahme 16/3170): Unsere Anmerkung dazu in der Stellungnahme, die Sie zitiert haben, beruht auf Art. 9 der UN-Behindertenrechtskonvention, in dem ganz klar auch eine Verpflichtung statuiert ist, auch sonstige private Einrichtungen und Dienste so zu gestalten, dass die Barrierefreiheit erreichbar ist. Klar ist natürlich, dass das Gesetz hier an die Träger der öffentlichen Belange gerichtet ist. Wir hätten uns als Lebenshilfe gewünscht, dass man da einen Schritt weitergeht. An vielen Punkten normiert das Gesetz lediglich Soll-Vorschriften, wurde gerade schon gesagt. Es verpflichtet die Träger öffentlicher Belange dazu, „darauf hinzuwirken“. Da hätten wir uns eine Regelung gewünscht, dass die Träger der öffentlichen Belange zumindest auch verpflichtet werden, darauf hinzuwirken und auch private Rechtsträger dazu anzuhalten, diese Vorschriften umzusetzen.

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (86.)

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (69.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

18.11.2015

Bar

(Aufgrund der andauernden Aktion des Sachverständigen Martin Magiera unterbricht der Vorsitzende die Sitzung und ruft die Mitglieder des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales auf, sich vor dem Plenarsaal einzufinden. – Die Sitzungsunterbrechung dauert von 10:43 Uhr bis 10:52 Uhr.)

Nach Durchführung eines Teils der Anhörung teilt der Vorsitzende als Ergebnis einer während einer Sitzungsunterbrechung durchgeführten Besprechung mit den Ausschussmitgliedern mit, dass die Anhörung für heute beendet wird und ein neuer Termin für die Anhörung anberaumt wird. Denn dieses Gesetz zu beraten und Menschen mit Behinderungen von der Teilnahme daran auszuschließen, widerspricht den Grundsätzen des zur Diskussion stehenden Gesetzes.

gez. Günter Garbrecht
Vorsitzender

01.12.2015/03.03.2016

217